

Finanzierungs- und Kooperationsvertrag

zur Ausschreibung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen (SPNV-Leistungen) auf den Strecken Radolfzell – Friedrichshafen („Bodenseegürtelbahn“), Radolfzell – Stockach („seehäsele“), Aulendorf – Kißlegg – Wangen/Leutkirch, Aulendorf – Sigmaringen

im

Netz 54 Regionalbahn „Bodensee-Oberschwaben“

sowie weiteren Einzelleistungen zu Überführungszwecken und Ausflugsverkehr in der Region Bodensee-Oberschwaben

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart
nachstehend "**Land**" genannt,

und dem

Landkreis Konstanz

vertreten durch das

Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung
nachstehend „**Landkreis**“ genannt

im Folgenden gemeinsam „**Beteiligte**“ genannt.

Präambel

Die Beteiligten sind sich darin einig, für die SPNV-Leistungen im Regionalbahnverkehr auf den Strecken

- KBS 731 Radolfzell – Friedrichshafen (Bodenseegürtelbahn)
- KBS 732 Radolfzell – Stockach (seehäsele)
- KBS 732a Stockach – Mengen (Biberbahn)
- KBS 751 Ulm – Friedrichshafen (Südbahn)
- KBS 752 Aulendorf – Bad Wurzach (Moorbahn)
- KBS 753 Sigmaringen - Aulendorf (Zollernbahn)
- KBS 753 Aulendorf – Kißlegg (Württembergische Allgäubahn)
- KBS 754 Aulendorf – Pfullendorf (Räuberbahn)
- KBS 766 Tübingen – Sigmaringen (Zollernalbbahn), Abschnitt Albstadt-Ebingen – Sigmaringen
- KBS 768 Sigmaringen – Hechingen (Zollernalbbahn 2), Abschnitt Sigmaringen - Gammertingen
- KBS 971 Memmingen – Lindau (Württembergische Allgäubahn), Abschnitt Leutkirch – Kißlegg – Wangen(Allgäu)

langfristig ein attraktives Fahrplanangebot zu organisieren. Perspektivisch wird die „Bodenseegürtelbahn“ und das „seehäsele“ im Rahmen des geplanten Ausbau- und Elektrifizierungsvorhabens bis Ende der 20er Jahre / Anfang der 30er Jahre elektrifiziert. Ab diesem Zeitpunkt ist ein durchgehender elektrischer Betrieb zwischen Basel und Ulm über Radolfzell und Friedrichshafen sowie zwischen Radolfzell und Stockach möglich.

Der zwischen dem Land und der DB Zugbus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) bestehende Verkehrsvertrag für die Regionalbahnleistungen auf der „Bodenseegürtelbahn“ (sog. Netz 16b) läuft zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2023 aus. Gleiches gilt für die Leistungen auf dem Abschnitt Sigmaringen - Aulendorf – Kißlegg – Wangen/Kißlegg (derzeit vertraglich bis Dezember 2023 im Netz 16a gebunden). Ebenfalls ist es dem Landkreis Konstanz möglich, die Leistungen auf der Strecke des „seehäsele“, die bisher von ihm beauftragt worden sind, in ein gemeinsames Wettbewerbsverfahren einzubringen. Weitere Leistungen auf der Zollernalbbahn werden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 für die Fahrplanjahre 2024 bis 2025 in einer zweiten Inbetriebnahmestufe dem neuen Ausschreibungsnetz zugeordnet.

Das Land beabsichtigt, im Rahmen seiner Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr, für den Zeitraum zwischen dem Ende des bestehenden Verkehrsvertrages mit der RAB in Bezug auf die „Bodenseegürtelbahn“ und der Elektrifizierung derselben gemeinsam die Verkehrsleistungen der „Bodenseegürtelbahn“ und der Strecke des „seehäsele“ als wesentlicher Bestandteil des Netzes 54 auszuschreiben. Zur Abrundung des Verkehrsangebotes werden die o. g. Leistungen auf der „Südbahn“,

auf der Württembergischen Allgäu-Bahn und auf der Zollerbahn nebst den Leistungen im Ausflugsverkehr (Moor-, Räuber- und Biberbahn) in das Netz integriert.

Die Beteiligten erwarten durch die Ausschreibung der o. g. Leistungen ein besser abgestimmtes Verkehrsangebot, die Erzielung von Synergieeffekten sowie Einsparungen in den bisherigen Einzelnetzen bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Landkreis kooperiert mit dem Land als Aufgabenträger bei der Ausschreibung und Vergabe der unter Absatz 2 aufgeführten Verkehre sowie bei der Umsetzung des Verkehrsvertrages (VV).
- (2) Die auszuschreibenden Verkehrsleistungen werden unter dem Netznamen „Netz 54 – Regionalbahn Bodensee - Oberschwaben“ zusammengefasst.

Diese Verkehrsleistungen sind in der ersten Inbetriebnahmestufe ab dem Fahrplanjahr 2024 (beginnt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023) auf folgenden Linien zu erbringen:

- KBS 731 Radolfzell – Friedrichshafen (nur RB-Leistungen, Bodenseegürtelbahn)
- KBS 732 Radolfzell – Stockach (seehäsele)
- KSB 732a Stockach – Mengen (Biberbahn, *Ausflugsverkehre*)
- KBS 751 Ulm – Friedrichshafen (Südbahn) (Einzelleistungen)
- KBS 752 Aulendorf – Bad Wurzach (Moorbahn, *Ausflugsverkehre*)
- KBS 753 Sigmaringen – Aulendorf (Zollernbahn)
- KBS 753 Aulendorf – Kißlegg (Württembergische Allgäubahn)
- KBS 754 Aulendorf – Pfullendorf (Räuberbahn, *Ausflugsverkehre*)
- KBS 766 Tübingen – Sigmaringen (Zollernalbbahn), Abschnitt Albstadt-Ebingen – Sigmaringen
- KBS 768 Sigmaringen – Hechingen (Zollernalbbahn 2), Abschnitt Sigmaringen – Gammertingen (Einzelleistungen)
- KBS 971 Memmingen – Lindau (Württembergische Allgäubahn) im Abschnitt Leutkirch – Kißlegg – Wangen(Allgäu)

In einer zweiten Inbetriebnahmestufe werden die Verkehrsleistungen auf der

- KBS 753 Sigmaringen – Aulendorf (Zollernalbbahn)

ab dem Fahrplanjahr 2026 (ab Dezember 2025) angepasst.

In einer dritten Inbetriebnahmestufe werden die Leistungen auf der

- KBS 731 Radolfzell – Friedrichshafen (IRE-Leistungen, Bodenseegürtelbahn)

mit der Elektrifizierung der Hochrheinbahn ab dem Fahrplanjahr 2028 (ab Dezember 2027) in das Netz 54 integriert.

Die Laufzeit endet spätestens zum Ende des Fahrplanjahres 2033. Die Laufzeit der auszuschreibenden Leistungen beträgt damit grundsätzlich zehn Jahre nach Betriebsaufnahme im Dezember 2023.

- (3) Sollte die Elektrifizierung von Strecken des Netzes 54, insbesondere der Bodenseegürtelbahn, vor dem Ende des Fahrplanjahres 2033 abgeschlossen sein, haben sich die Beteiligten darüber verständigt, im Verkehrsvertrag des Landes mit dem zukünftigen Betreiber entsprechende Abbestellklauseln zu vereinbaren. Das Land wird insoweit rechtzeitig die Kündigung vornehmen und eine erneute Ausschreibung insbesondere der Verkehrsleistungen im Bereich der KBS 731 und 732 durchführen.
- (4) Es wird von Seiten des Landes ein Bruttovertrag mit Anreizsystem ausgeschrieben.
- (5) Der Umfang der auszuschreibenden Leistungen sowie die auf das Land und den Landkreis jeweils entfallenden Anteile ergeben sich aus **Anlage 1** „Ausschreibungsfahrpläne/Leistungsumfang“.
- (6) Das Land behält sich vor, zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 die im Verkehrsvertrag mit dem zukünftigen Betreiber grundsätzlich verankerten Vertriebsleistungen an einem separaten Vertriebsdienstleister („Vertriebsvertrages“) zu vergeben. Entsprechende Abbestellklausel werden im Verkehrsvertrag vorgegeben. Bis zum Inkrafttretens des separaten Vertriebsvertrages wird die derzeit im Bereich des „seehäsele“ vorhandene Vertriebsinfrastruktur im Verkehrsvertrag als Leistungsanforderung vorgegeben.
- (7) Die Federführung für das Vergabeverfahren hat das Land. Das Land bedient sich hierzu der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW) als Vergabestelle. Vertragspartner des VV werden das in der Ausschreibung obsiegende Eisenbahnverkehrsunternehmen und das Land.
- (8) Das Land und der Landkreis benennen für die Durchführung der Ausschreibung die folgenden Ansprechpartner:

Land: Herr Klapheck, Referat 33

NVBW: Herr Todt

Landkreis: Herr Bendl (Vertretung Frau Unger)

§ 2 Leistungen von Land und Kreis

- (1) Das Land erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:
 - a) Abstimmung des Ausschreibungsfahrplanes auf der KBS 731 und KBS 732 mit dem Landkreis,
 - b) es lässt durch die NVBW als zuständige Vergabestelle die Vergabeunterlagen erstellen und das Ausschreibungsverfahren durchführen,
 - c) es veröffentlicht durch die NVBW die Ausschreibung im EU-Amtsblatt,

- d) es lässt durch die NVBW ein Erwartungswertgutachten für die zukünftigen Kosten der nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 vorgesehenen Leistungen erstellen. Das Erwartungswertgutachten bildet die Grundlage für eine mögliche Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit der eingegangenen Angebote. Maßgeblich für die mögliche Aufhebung ist ausschließlich das Erwartungswertgutachten für alle in § 1 Abs. 2, Abs. 5 aufgeführten Leistungen.
 - e) es lässt durch die NVBW die Auswertung der form- und fristgerechten Angebote vornehmen und eine Zuschlagsempfehlung ausarbeiten,
 - f) erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, soweit hierfür die vergaberechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - g) es führt als Aufgabenträger die notwendigen Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und vor Gericht auf eigene Kosten.
- (2) Das Land wird bei Bedarf die Rechtsanwaltskanzlei HKLW (Düsseldorf) mit der rechtlichen Überprüfung der Vergabeunterlagen beauftragen. Bei Bedarf wird es über die Vergabestelle die Rechtsanwaltskanzlei auch während des Ausschreibungsverfahrens mit der rechtlichen Überprüfung von Einzelfragen beauftragen. Ferner wird die Vergabestelle die Rechtsanwaltskanzlei bei Bedarf in einem möglichen Nachprüfungsverfahren in Abstimmung mit dem Land mandatieren. Die Rechtsanwaltskanzlei HKLW (Düsseldorf) wird bei ihren Beratungsleistungen die Belange von Land und Kreis gleichberechtigt berücksichtigen.
- (3) Der Landkreis erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:
- a) Abstimmung des Ausschreibungsfahrplanes auf der KBS 731 und KBS 732 mit dem Land,
 - b) Bereitstellung aller für die Ausschreibung auf der KBS 732 erforderlichen Daten
 - c) unverzügliche Unterstützung der Vergabestelle in allen die Ausschreibung betreffenden Belangen
 - d) dauerhafte Bereitstellung und Verfügbarkeitshaltung der Eisenbahninfrastruktur auf der KBS 732 im Abschnitt Stahringen – Stockach während der Vertragslaufzeit und für eine mögliche Folgeausschreibung.

§ 3 Weitergehende Zusammenarbeit

- (1) Die Ausschreibung erfolgt in einem europaweiten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Ziff. 3 VgV.
- (2) Das Land wird die landeseigene Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg beauftragen, bis zu elf moderne Nahverkehrstriebzüge vom Typ LINT 54 der Fa. Alstom Deutschland im Ausschreibungsnetz einzusetzen und dem Verkehrsunternehmen, welches in der Ausschreibung obsiegt, über die Vertragslaufzeit beizustellen. Für die Strecke KBS 732 „seehäse“ verständigen sich die Vertragspartner auf den Einsatz von Fahrzeugen, welche die Vorgaben des auszuschreibenden Fahrplans uneingeschränkt einhalten können. Entsprechende Anforderungen werden im Fahrzeuglastenheft niedergelegt.

- (3) Die NVBW wird das Vergabeverfahren über ein geeignetes elektronisches Vergabeportal durchführen. Als federführende Vergabestelle obliegt der NVBW im Ausschreibungsverfahren die vorrangige und zeitnahe Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Anfragen, Optimierungsvorschläge und Rügen. Die Beantwortung der Anfragen und Rügen gegenüber den Bietern erfolgt durch die NVBW unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landes bzw. des Kreises, soweit von diesem eine Stellungnahme erforderlich wird. Letztverantwortliche Stelle für die Freigabe von Stellungnahmen und Antworten auf Anfragen, Optimierungsvorschläge und Rügen der Bieter ist das zuständige Referat im VM.
- (4) Das Land und der Landkreis werden sich in der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens sowie für die Laufzeit des Verkehrsvertrages bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten abstimmen, soweit sich eine unmittelbare Betroffenheit für den Kreis ableiten lässt. Dies gilt insbesondere im Fall von Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Beschwerdegericht.
- (5) Die Kosten des Vergabeverfahrens werden durch das Land getragen.

§ 4 Finanzierung der SPNV-Leistung / Einnahmeaufteilung

- (1) Das Land finanziert unter der Bedingung nach Abs. 7 vom Gesamtangebot auf der KBS 732 Radolfzell – Stockach alle Leistungen nach Landesstandard 2025 Klasse Ib. Dies entspricht einem Stundentakt mit 19 Zugpaaren von Montag bis Freitag sowie 17 Zugpaaren an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Zusätzlich finanziert das Land acht Zugpaare von Montag bis Freitag in den Hauptverkehrszeiten (HVZ).
- (2) Der Kreis finanziert vom Gesamtangebot auf der KBS 732 die Verkehrsleistungen, die über dem Landesstandard nach Klasse Ib und den zusätzlichen Zugpaaren in der HVZ liegen, also
 - a) 7 Zugpaare Montag bis Freitag
 - b) ein Zugpaar an Sams- und Sonntagen
- (3) Die Abrechnung zwischen dem Land und dem Kreis erfolgt auf der Basis eines Normfahrplanjahres (253 Tage Montag-Freitag, 52 Samstage, 60 Sonn- und Feiertage). Dadurch ergeben sich für das Land eine Finanzierungszuständigkeit von 312.643 Zugkilometer/a und für den Landkreis eine Finanzierungszuständigkeit von 67.396 Zugkilometern/a für die auf der KBS 732 zu erbringenden Verkehrsleistungen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil des Landes an den Verkehrsleistungen auf der KBS 732 in Höhe von 82 % und einem prozentualen Anteil des Kreises in Höhe von 18 %.
- (4) Die Kosten für die betriebliche Leistungserbringung wird im Wettbewerbsverfahren in Euro pro Zugkilometer ermittelt. Land und Landkreis tragen jeweils diese Kosten anteilig nach dem in Absatz 3 festgelegtem Zugkilometeranteil. Hinzu kommen die Kosten der Infrastrukturnutzung (Trasse, Stationen, Energiedurchleitung). Die Infrastrukturnutzungskosten auf der KBS 732 werden ebenfalls anteilig nach den in Abs. 3 festgelegtem Zugkilometeranteil finanziert. Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen an dem in Abs. 3 festgelegten Zugkilometeranteil des

jeweiligen Beteiligten, bezogen auf ein Fahrplanjahr, von mehr als 2 % (sog. Bagatellgrenze) ergeben, wird eine Anpassung der Kostenaufteilung vorgenommen.

- (5) Der Landkreis überweist dem Land für die Laufzeit des Verkehrsvertrages jeweils zum 30.06. eines Jahres, beginnend am 30.06.2024, den auf ihn gemäß Absatz 4 entfallenden Finanzierungsanteil. Das Land teilt dem Landkreis nach Abschluss des Vergabeverfahrens die konkrete, sich aus Absatz 4 und 6 ergebende Höhe seines Finanzierungsanteiles mit. Dabei werden die Kosten der Infrastrukturnutzung vorab geschätzt. Nach Vorlage der Infrastrukturjahresrechnung durch die Betreiber prüft das Land die Jahresrechnung und stellt das Jahresergebnis fest. Der Betrag der Jahresrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung auszugleichen. Der Landkreis überweist dem Land seinen jährlichen Finanzierungsanteil als Einmalzahlung in Euro auf folgendes Konto:

Landesoberkasse Baden-Württemberg

IBAN: DE02600501017495530102

BIC: SOLADEST600

- (6) Sollte der Landkreis seinen Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 4 und 5 trotz Fälligkeit und seitens des Landes erfolgter Mahnung mit gesetzter Nachfrist nicht leisten, ist das Land mit Wirkung zum folgenden, im Dezember des Jahres der Nichtleistung beginnenden Fahrplanjahr unbeschadet der fortbestehenden Zahlungspflicht des Landkreises berechtigt, Zugleistungen im Umfang der vertraglich vorgesehenen Quote von bis zu 5 % des Gesamtzugkilometervolumens des Netzes 54 abzubestellen.
- (7) Die Regelungen zur Finanzierung der vom Land zu tragenden Zugkilometerleistungen auf der KBS 732 erfolgt unter der Bedingung, dass eine Änderung der bestehenden Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) spätestens zum 1. Januar 2025 vollständig wirksam wird und im Verhältnis der bisherigen Aufteilung der Einnahmen zwischen den Bereichen straßengebundenen ÖPNV und SPNV im Ergebnis mindestens eine Umschichtung in der Einnahmenaufteilung von 1,65 Mio. €/a gegenüber dem Einnahmenaufteilungsstand des Jahres 2019 mit dem in der Sitzung der Gesellschafterversammlung des VHB vom 1. Juni 2022 beschlossenen Busfaktors von 1,8 erfolgt. Bemessungsgröße für diese Mehreinnahmen ist dabei das Ergebnis der Modellrechnung des Beratungsunternehmens Mobilité „Verteilung Fahrgelder 2019 gemäß Routing 2020“. Hierbei wird der Landkreis alle notwendigen Schritte für seinen Bereich einleiten, um den für die Umverteilung notwendigen Migrationsprozess zur geänderten Einnahmenaufteilung zum 1. Januar 2022 starten zu können. Der Landkreis stimmt zu, dass sämtliche Einnahmen und Erlöse aus der Erbringung der Verkehrsleistungen im SPNV auf der KBS 732 ausschließlich dem Land zustehen und stellt sicher, dass die entsprechenden vertraglichen Instrumentarien und Vorgaben in der bestehenden Einnahmenaufteilung, den Gesellschafter- und sonstigen Verträgen auf eine entsprechende Zusage der Einnahmen und Erlöse zugunsten des Landes angepasst werden.
- (8) Sollte die in § 7 vorgesehene neue Einnahmenaufteilung und Anpassung der vertraglichen Strukturen zugunsten des SPNV nicht zustande kommen, trägt der Landkreis uneingeschränkt weiterhin die Kosten für die Betriebsdurchführung der Verkehrsleistungen auf der KBS 732 gemäß Abs. 1 und 2 zwischen Radolfzell und Stockach.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Beteiligten untereinander im Rahmen dieses Ausschreibungsprojektes beschränkt sich mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 Satz 3 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vertraulichkeit

Land und Landkreis stellen sicher, dass die vergaberechtlichen Vorgaben nach beachtet werden und behandeln alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der o. g. Ausschreibung streng vertraulich.

§ 7 Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Ausschreibungsverfahrens sowie nach Zuschlag für die Laufzeit des Verkehrsvertrages.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kann auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandelt werden.
- (3) Die Kündigung ist seitens des Landes ist jederzeit zum Ende eines Fahrplanjahres möglich, soweit der Landkreis seine Verpflichtungen zur Bereitstellung und Verfügbarkeitsvorhaltung der Eisenbahninfrastruktur auf der KBS 732 zwischen Stahringen - Stockach gemäß § 2 Abs. 2 lit. d) nicht oder nicht genügend nachkommt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kreis mehrfach trotz Fristsetzung und Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 6 nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Hieraus ergebende Schadensersatzansprüche des mit der Verkehrsdurchführung beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmens (sog. Remanenzkosten) gegenüber dem Land als Vertragspartner des Verkehrsvertrages sind in diesem Fall vom Landkreis zu tragen.
- (4) Eine darüberhinausgehende Kündigung dieses Vertrages durch einen Partner ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der aufgrund der Kündigung nachweislich entstandene Schaden des anderen Partners oder Dritter ist von dem Partner, der die gemeinsame Ausschreibung gekündigt hat, zu ersetzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Auch die Abrede der Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

Stuttgart, den

Konstanz, den

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Landkreis Konstanz

Berthold Frieß
Ministerialdirektor

Zeno Danner
Landrat